

Projekt-Nr.: 0115061

Bearbeiter : Sonja Nowag, Dipl.-Geol., M.Sc.

Durchwahl : (+49) 5131. 46 65- 45

GeoDienste GmbH • Nienburger Str. 2 • 30515 Wunstorf

Sekretariat : (+49) 5131. 46 65- 0

Telefax : (+49) 5131. 46 65- 60

E-Mail : s.nowag@geodienste.com

STAATSBAD PYRMONT  
Betriebsgesellschaft mbH  
Herr Fischer  
Heiligenangerstraße 6

Internet : www.geodienste.com

**31812 Bad Pyrmont**

Unser Treffen / Gespräch vom	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum	Datei
		sn	08. Jun. 2020	HYST0115061_20200608.doc

### **Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont:**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.20.0 „Am Gondelteich“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hier: Stellungnahme Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont / Heilquellenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fischer,

nachstehend nehmen wir zu o.g. Projekt aus Sicht des Quellenschutzes der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont (Nds. Staatsbad Pyrmont) wie folgt Stellung:

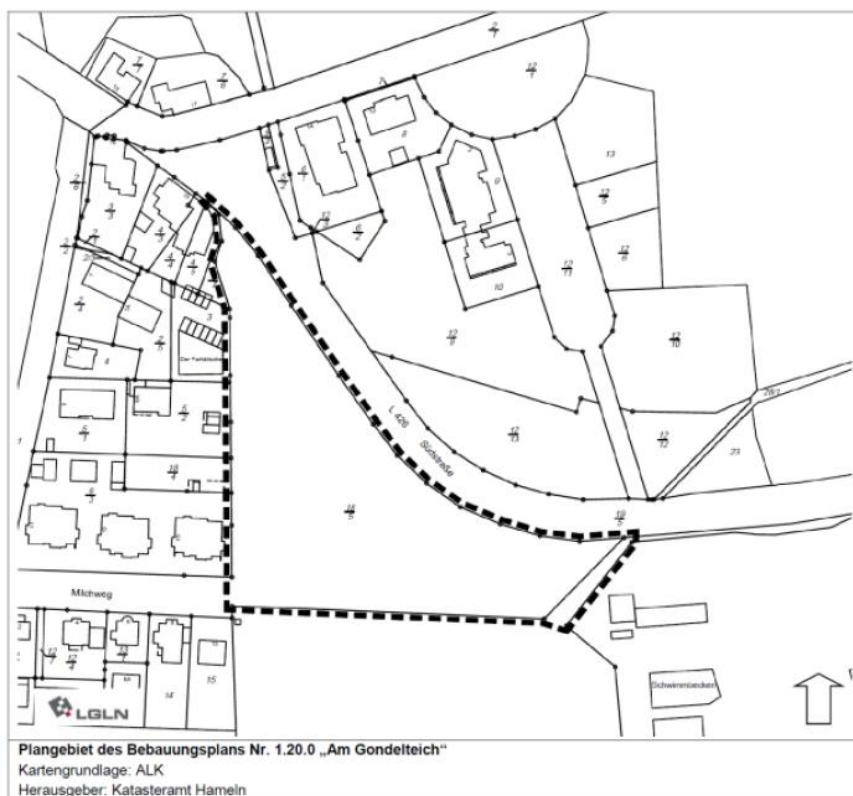
Zur Prüfung und Stellungnahme liegen uns folgende Unterlagen vor:

- das Begleitschreiben des Planungsbüros Flaspöhler, Falkenweg 16, 31840 Hessisch Oldendorf vom 15.05.2020,
- die amtliche Bekanntmachung vom 14.05.2020,
- das Bebauungsplankonzept vom 03.03.2020,
- die Kurzbegründung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2020,
- das Baugrundgutachten vom 06.05.2019 (Ingenieurbüro R.-U. Wode, Büro für Geotechnik und angewandte Umweltgeologie, Kolberger Str. 13, 31319 Sehnde),
- unsere Stellungnahme zur Baugrunduntersuchung vom 24.01.2019,
- unsere Dokumentation der hydrogeologischen Begleitung der Baugrunduntersuchung vom 12.03.2019,
- die hydraulische Überprüfung von Kanalsanierungsmaßnahmen und einer geplanten Kanalverlegung beim Gondelteich, 1. Ausfertigung, Stand Mai 2019 (PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG, Karl-Imhoff-Weg 4, 30165 Hannover),
- eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse vom

17.12.2019 (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, An der Roßweid 3, 76229 Karlsruhe) sowie

- die Energietechnische Beratung für die Liegenschaft Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Wehren Bad Pyrmont und Holzhausen (Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, Hefehof 8, 31785 Hameln und target GmbH, Hefehof 8, 31785 Hameln).

Demnach soll mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.20.0 „Am Gondelteich“ die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses der Feuerwehren Bad Pyrmont und Holzhausen, mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen, auf dem bestehenden Parkplatzgelände am Standort Gondelteich geschaffen werden. Bereiche, die nicht für Feuerwehrzwecke benötigt werden, sollen weiterhin als öffentliche Parkfläche genutzt werden können. Für die Umsetzung der Maßnahme sind laut den vorliegenden Unterlagen die Neuerrichtung von Gebäuden für die Feuerwehr, die Umverlegung eines vorhandenen Mischwasserkanals sowie die Erneuerung von Verkehrsflächen erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich südlich der Südstraße in Bad Pyrmont geht aus *Abbildung 1* hervor.



**Abbildung 1:** räumlicher Geltungsbereich des B-Plans 1.20.0 = schwarz gestrichelte Linie (Quelle: Planungsbüro Flaspöhler).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III/1 (Einzugsgebiet des oberflächennahen Grundwassers) des zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont amtlich festgesetzten Schutzgebietes von 06.04.2020 und ist damit aus Sicht des

Grundwasser- und Heilquellenschutzes als sehr sensibel anzusehen. Der mittlere Abstand der nächstgelegenen staatlich anerkannten Heilquellen zum räumlichen Geltungsbereich der betroffenen Bauleitplanung beträgt ca. 750 m (Der Hyllige Born).

Die staatliche Anerkennung der Heilquellen stützt sich im Kern auf die spezifische Beschaffenheit (qualitative Aspekte) sowie die Schüttungscharakteristik (quantitative Aspekte) der Bestandsquellen. Beide Gegebenheiten bzw. Zustände dürfen durch Baumaßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden. Hierbei spielen insbesondere Bodeneingriffe (z.B. Kanalbau, Gründungsmaßnahmen), Eingriffe in den Wasserhaushalt (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Flächenversiegelung), Rückbaumaßnahmen (z.B. Separation und Entsorgung von schadstoffbelasteten Baustoffen/Böden, Umgang mit Bauschutt) oder eingesetzte Baustoffe für erdberührte Bauteile (z.B. für Kanal-, Wege-, Straßen- und Stellplatzbau, Gründungssohle) eine übergeordnete Rolle. Aus qualitativen Gründen sind weiterhin besondere Anforderungen an die Ausgestaltung von Stellflächen für PKW sowie den Umgang mit Niederschlagswasser zu stellen, das z.B. auf Stellflächen für PKW und deren Zufahrten entsteht. Bei der weiteren Planung ist der im Raum Bad Pyrmont bekannte, und auch im Plangebiet mögliche Aufstieg von geogenem Kohlenstoffdioxid ebenfalls zu berücksichtigen.

An Bauvorhaben im Quellbezirk der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sind somit besondere Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich sind dabei die Einschränkungen genehmigungspflichtiger und verbotener Handlungstatbestände in der gültigen Heilquellenschutzverordnung vom 06.04.2020 definiert. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen auch auf Grundlage der Heilquellenschutzgebietsverordnung verboten werden können, wenn sie mit dem Schutzziel der Verordnung nicht über geeignete risikominimierende Maßnahmen (Nebenbestimmungen) in Einklang zu bringen sind bzw. das Risiko einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung der bestehenden staatlich anerkannten Heilquellen als zu hoch erscheint.

Aus Sicht des Heilquellenschutzes bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.20.0. Um den besonderen Anforderungen an Bauvorhaben im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont Rechnung zu tragen, wird eine hydrogeologische Begleitung der weiteren Projektentwicklung und anschließenden Ausführungsphase angeraten. Im Zuge der weiteren Planung muss eine hydrogeologische Begutachtung mit Gefährdungseinschätzung des Bauvorhabens (nach abgeschlossener Planung) in Bezug auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont und Ableitung von risikominimierenden Maßnahmen und erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

Die Unversehrtheit der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht ist aufrecht zu halten. Die Bestimmungen der gültigen Heilquellenschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- GeoDienste GmbH -



Prof. Dr. Dieter Michalzik (Dipl.-Geol.)



Sonja Nowag (Dipl.-Geol., M.Sc.)